

Gemeinde Gudow

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau- und Wegeausschuss
Gemeindevertretung Gudow

Datum

12.02.2019
20.02.2019

Stellungnahme zum Entwurf Landschaftsrahmenplan

Beratung:

Die Landschaftsrahmenpläne enthalten die überörtliche (regionalen) Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Die Landschaftsrahmenpläne haben keine unmittelbare verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen. Sie sind jedoch bei Planungen seitens der Behörden und Stellen, deren Planungen und Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Durch die Übernahme der Belange des Naturschutzes in die Regionalplanung, bspw. durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie durch die Formulierungen von Zielen und Grundsätzen erlangen sie eine auf der Ebene der Raumordnung angesiedelte Verbindlichkeit.

Zum größten Teil weist der Landschaftsrahmenplan für das Gemeindegebiet bei Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten Bestandsgebiete auf, von denen keine neue Betroffenheit für die Gemeinde ausgeht.

Für Naturschutzzeignungsflächen und Eignungsflächen für Landschaftsschutzgebiete kann die Betroffenheit anhand der vorliegenden Pläne nicht abschließend geprüft werden, so dass vorsorglich mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemeldet werden.

Auch im Bereich der Geotope und oberflächennahen Rohstoffe sind die Abgrenzungen zu Siedlungsflächen unscharf dargestellt und vermitteln den Eindruck, dass ein Rohstoffabbau bis in die Ortschaften hinein beantragt werden kann. Diese irreführende Darstellung wird mit der Stellungnahme bemängelt.

Das Beteiligungsverfahren für den Landschaftsrahmenplan endet am 28.02.2019. Er ist unter <https://bolapla-sh.de/> einzusehen.

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt folgenden Beschluss:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: